



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

[REDACTED]

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 13. Mai 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Steuererklärung**

BEZUG Ihr Antrag vom 14. April 2019

ANLAGEN 1 (Hinweise Datenschutz IFG)

GZ **V B 5 - O 1319/19/10001 :028**

DOK **2019/0374931**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

gestatten Sie mir eingangs den Hinweis, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) weder Rechtsauskünfte in Einzelfällen noch rechtliche oder steuerliche Ratschläge erteilen darf. Für die Beurteilung steuerlicher Einzelfälle und für die Klärung von Fragen zu Ihren persönlichen steuerlichen Angelegenheiten ist Ihr Finanzamt beziehungsweise die jeweilige oberste Landesfinanzbehörde zuständig. Auf die Möglichkeit, die Dienste eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder Ihren Finanzdienstleister in Anspruch zu nehmen, weise ich gern hin.

Zum Informationsfreiheitsgesetz (IFG):

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Was eine amtliche Information ist, bestimmt sich nach § 2 Nummer 1 IFG. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der

jeweiligen Behörde vorliegenden Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Das IFG begründet auch keinen Anspruch auf sonstige Auskunftserteilung, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen.

Mit Ihrer Frage „*Ist man gesetzlich dazu verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben, wenn man Gewinn durch Fonds oder Tagesgeldkonten hat?*“ begehren Sie keinen Zugang zu amtlichen Informationen. Es handelt sich hierbei um eine schlichte Anfrage, die grundsätzlich nicht unter den Zugangsanspruch des § 1 IFG fällt. Gleichwohl erteile ich Ihnen hierzu überobligatorisch folgende Auskunft:

Grundsätzlich ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge durch den Steuerabzug abgegolten (Abgeltungsteuer) und die Abgabe der Anlage KAP entbehrlich. Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen sind in der Anlage KAP dennoch erforderlich, wenn

- die Kapitalerträge nicht dem Steuerabzug unterlegen haben,
- beim Steuerabzug eine den tatsächlichen Kapitalertrag unterschreitende Ersatzbemessungsgrundlage angewandt wurde,
- keine Kirchensteuer auf Kapitalerträge einbehalten wurde, obwohl Sie kirchensteuerpflichtig sind,
- Sie den Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach überprüfen lassen möchten,
- durch Sie ein Antrag auf Günstigerprüfung gestellt wird. Das Finanzamt wird dann prüfen, ob die tarifliche Besteuerung Ihrer Kapitalerträge gegenüber dem Abgeltungsteuersatz von 25 % zu einer Steuerentlastung führt,
- die abgeltende Wirkung des Steuerabzugs aufgrund der Ausnahmeregelung des § 32 Buchstabe d Absatz 2 EStG nicht in Betracht kommt oder
- Sie bestandsgeschützte Alt-Anteile i. S. d. § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG veräußert haben.

Detaillierte Informationen stehen Ihnen unter www.bundesfinanzministerium.de/ Startseite/Service/Formulare im Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung (Einkommensteuererklärung 2018 mit allen Anlagen) zur Verfügung.

Eine Anleitung zur ANLAGE KAP-INV 2018 steht nicht zur Verfügung; gern nutzen Sie hier die Erläuterungen zum Investmentsteuergesetz (InvStG) in der Anleitung zur Anlage KAP 2018.

Für Besteuerungszeitpunkte, die vor dem 1. Januar 2018 liegen, hat das BMF jährlich gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über Steuererklärungsfristen herausgegeben. Die darin enthaltenen allgemeinen Fristverlängerungen für Steuererklärungen, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, wurden durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I Seite 1679) in die §§ 109, 149 der Abgabenordnung (fortan AO n. F.) aufgenommen. Die geänderten Regelungen sind erstmals für Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen. In den Vorbemerkungen der gleichlautenden Erlasse vom 2. Januar 2018 zu den Steuererklärungsfristen 2017 (BStBl I Seite 70) und vom 2. Januar 2017 zu den Steuererklärungsfristen 2016 (BStBl I Seite 46) wurde hierauf bereits ausdrücklich hingewiesen:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2018-01-02-Steuererklaerungen-fuer-das-Kalenderjahr-2017.html.

Für das Kalenderjahr 2018 ff. werden mithin keine Fristenerlasse mehr veröffentlicht, da dies wegen der gesetzlichen Neuregelung, die für das Kalenderjahr 2018 erstmals anzuwenden ist, nicht mehr erforderlich ist.

Zudem wurden die Steuererklärungsfristen im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung verlängert. Steuerlich nicht beratene Steuerpflichtige müssen ihre Steuererklärungen in der Regel bis zum 31. Juli des Folgejahres und steuerlich beratene Steuerpflichtige sogar erst bis zum 28./29. Februar des Zweitfolgejahres beim Finanzamt einreichen.

Gestatten Sie mir abschließend noch folgenden Hinweis:

Sie haben Ihren Antrag mit dem Formular für Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestellt. Das IFG regelt den Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Anträge nach dem IFG sind mit einem - u. U. kostenpflichtigen - förmlichen Bescheid zu beantworten, der auch die Möglichkeit gibt, Rechtsmittel einzulegen. Ich gehe davon aus, dass es sich bei Ihrem Anliegen um ein einfaches Auskunftsersuchen im Sinne einer - kostenfreien - Bürgeranfrage handelt, das ich ohne förmlichen Bescheid beantworten kann. Anderenfalls bitte ich um Nachricht.

Nachrichtlich:

Für das BMF ist es ein sehr wichtiges Anliegen, Ihre Privatsphäre und Ihre persönlichen Daten (nachfolgend „personenbezogene Daten“ genannt) zu schützen. Die mit dem 25. Mai

2018 geltende EU-Datenschutz-Grundverordnung, zu der Sie sich in einer FAQ auf der Webseite des Bundesministeriums des Innern (BMI) weiter informieren können, normiert europaweit einheitliche rechtliche Bedingungen, um diesen Schutz zu gewährleisten. Bitte nutzen Sie die Informationen unter folgendem Link:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.